

Preisbestimmungen Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden* mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Fassung 01.2019 / gültig ab 01.01.2019

*) Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die FairEnergie GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Als Grundversorger beliefern wir zusätzlich Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in höheren Spannungsebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o. g. Bedingungen. Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung entnehmen Sie bitte diesen Preisbestimmungen.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate.

Um sicherzustellen, dass Sie danach auch weiterhin mit Strom beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag abschließen.

1 Strompreise

Für die Lieferung elektrischer Energie werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- **Arbeitsentgelt** für die gelieferte elektrische Wirkarbeit (kWh)
- **Grundpreis Energie**

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene Wirkarbeit beträgt mindestens* (netto)

9,80 Ct/kWh

*) Übersteigt der Ersatzarbeitspreis (EAP), welcher auf Basis mengengewichteter Ausgleichsenergiekosten zuzüglich einer Handlingsfee von 0,5 Cent/kWh (netto) berechnet wird, im Abrechnungszeitraum den o.g. Arbeitspreis für die bezogene Wirkarbeit, so behält sich FairEnergie vor, den Ersatzarbeitspreis in Rechnung zu stellen. Der Ersatzarbeitspreis wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{EAP} = \frac{\sum_{i=1}^n (\text{reBAP}_i * W_i)}{\sum_{i=1}^n W_i} + 0,5 \text{ Cent/kWh}$$

Dabei gilt:

- EAP = Ersatzarbeitspreis
- i = jeweiliger ¼-h-Lieferzeitraum im Abrechnungszeitraum
- n = letzter ¼-h-Lieferzeitraum im Abrechnungszeitraum (= Anzahl der ¼-h-Lieferzeiträume im Abrechnungszeitraum)

- reBAP_i = regelzonenübergreifender Bilanzausgleichsenergiepreis veröffentlicht auf www.transnetbw.de des jeweiligen ¼-h-Lieferzeitraums
- W_i = gemessene Wirkarbeit des jeweiligen ¼-h Lieferzeitraums lt. Kundenlastgang

1.2 Grundpreis Energie

Der Grundpreis Energie je Lieferstelle beträgt (netto)

240 EUR/Jahr

2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

2.1 Netznutzungsentgelt, Blindarbeit und Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Da der Netzbetreiber aufgrund verpflichtender Vorgaben der Bundesnetzagentur nur dem aktuellen Lieferanten Nachberechnungen für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres stellen darf, kann dies bei einem unterjährigem Lieferbeginn dazu führen, dass FairEnergie Netznutzungskosten für vergangene Zeiträume des Kalenderjahres dem Kunden nachberechnen muss. Datengrundlage zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

2.2 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird nach Vorgabe des Netzbetreibers gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) separat berechnet.

2.3 Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 13.12.2018 für Lieferungen in 2019):

Nichtprivilegierte Letztverbraucher
verbrauchsunabhängig (netto)

0,28 Ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

2.4 Umlagen nach § 19 StromNEV

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 13.12.2018 für Lieferungen in 2019):

für die ersten 1.000.000 kWh bei allen Kunden
(netto)

0,305 Ct/kWh

für jede weitere kWh (netto)

0,05 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C (netto)

0,025 Ct/kWh

2.5 Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle (Stand 13.12.2018 für Lieferungen in 2019):

Nichtprivilegierte Letztverbraucher
verbrauchsunabhängig (netto)

0,416 Ct/kWh

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

2.6 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Hieraus ergeben sich folgende Belastungen je Lieferstelle

für Lieferungen in 2019 (netto):

0,005 Ct/kWh

3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **Stromsteuer**
- die **Belastungen nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017)** sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

3.1 Stromsteuer

Die in Nr. 1 genannten Arbeitspreise sind ohne Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) ausgewiesen. Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar, die den Arbeitspreisen bzw. der Durchschnittspreisbegrenzung hinzuzurechnen ist.

Der Regelsatz beträgt gem. §3 StromStG

2,05 Ct/kWh

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft können nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag beim zuständigen Hauptzollamt von der Entlastung in Höhe von 0,513 Cent/kWh profitieren, sofern der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 250 EUR übersteigt (vgl. §9b Absatz 2 StromStG).

3.2 Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) und Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

Der nachfolgend genannte Umlagesatz wird bzw. wurde von den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis der Regelungen der „Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung EEV)“ prognostiziert und veröffentlicht.

Die FairEnergie behält sich vor, den Umlagesatz entsprechend dieser Veröffentlichungen anzupassen. Die Berechnung der EEG-Belastungen erfolgt im Rahmen der Turnusabrechnung.

Die EEG-Umlage beträgt
(netto / Stand 13.12.2018 für das Jahr 2019)

6,405 Ct/kWh